Havelquelle

Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Die Stadt Penzlin ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg und des Wasser und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen.

Die von der Stadt Penzlin zu leistenden Verbandsbeiträge werden entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg und des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen (Gebührensatzung) vom 28.03.2013 denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke. Gleichlautende Satzungen wurden auch für die Gemeinden Ankershagen, Kucksee und Möllenhagen erlassen.

Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen, sowie alle Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Unterstützungen zu gewähren.

Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Auswahl eines Gesamtschuldners obliegt der Behörde im Rahmen der Heranziehungsentscheidung.

Ab dem Haushaltsjahr 2015 werden die Gebührenbescheide der Stadt Penzlin sowie der Gemeinden Ankershagen, Kuckssee und Möllenhagen direkt an die Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtige im Sinne des § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung versandt.

Damit Änderungen (z.B. Grundstücksverkäufe) bei der nächsten Jahresveranlagung berücksichtigt werden können, sind diese rechtzeitig im Sachgebiet Steuern/Abgaben bei Frau Luthmann (Tel. 03962/2551-56, p.luthmann@penzlin.de) anzuzeigen.